



**fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH**  
Innrain 98, 6020 Innsbruck

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Unternehmensgegenstand der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, kurz fh gesundheit, ist die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung von Fachhochschulen sowie Fachhochschul-Studiengängen für Gesundheits- und Sozialberufe im In- und Ausland sowie die Weiter- und Fortbildung auf akademischem Bildungsniveau. Darüber hinaus betreibt, fördert und unterstützt die fh gesundheit nationale wie internationale Forschung und Lehre auf dem Gebiet von Gesundheits- und Sozialberufen. Aufgrund der Pandemie im Zuge von Covid wurde ein zusätzlicher Unternehmensgegenstand mit der „Erbringung von Leistungen der öffentlichen Gesundheitsförderung sowie zur Bekämpfung von Pandemien“ geschaffen.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsverhältnisse in Zusammenhang mit der Anmeldung und der Teilnahme an FH-Bachelor-Studiengängen, FH-Master-Studiengängen (Studiengänge) und Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHG (Lehrgänge), Forschung und Entwicklung sowie für alle Rechtsgeschäfte und Vermietungen fh gesundheit.
- 1.3. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen für Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

## **2. FH-Bachelor-Studiengänge, FH-Master-Studiengänge (Studiengänge) und Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHG (Lehrgänge)**

- 2.1. Für die Bewerbung an einem Fachhochschul-Studiengang bzw. an einem Lehrgang gelten die Allgemeine Aufnahmeordnung (gilt für alle Studiengänge und Lehrgänge) sowie die auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlichten Zugangsvoraussetzungen und die Kriterien für das Aufnahmeverfahren. Ergänzende Aufnahmeordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die Anzahl der Studienplätze ist für jeden Fachhochschul-Studiengang im Akkreditierungsbescheid, die Anzahl der Lehrgangsplätze für jeden Lehrgang im jeweiligen Lehrgangsantrag geregelt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht. Übersteigt die Zahl der BewerberInnen die Anzahl der Studien- bzw. Lehrgangsplätze, wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt.
- 2.3. Das Rechtsverhältnis zwischen der fh gesundheit und einer oder einem Studierenden sind im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelt. In diesen sind insbesondere Regelungen zu den Studien- bzw. Lehrgangsgebühren, Sachmittelbeitrag, Kautions- und ÖH-Gebühren enthalten.
- 2.4. Zur Sicherung der Qualität der FH-Studiengänge und Lehrgänge gemäß § 9 FHG behält sich die fh gesundheit ausdrücklich eine Weiterentwicklung bzw. Umstellung des Studienplans/Curriculums sowie Änderung bezüglich (Lehr)Veranstaltungstagen, -orten und -terminen sowie Lehrenden vor.

### **3. Forschung und Entwicklung**

- 3.1. Forschung und Entwicklung an der fh gesundheit basiert auf den Forschungsschwerpunkten, die in der gültigen Fassung der Forschungsstrategie der fh gesundheit festgehalten sind.
- 3.2. Die Leitsätze und Regeln der guten Wissenschaftlichen Praxis („Good Scientific Practice“) in der jeweils gültigen Fassung gelten für MitarbeiterInnen und Studierende an allen Studien- und Lehrgangsstandorten der fh gesundheit.
- 3.3. Alle Urheber- und Nutzungsrechte an F&E-Ergebnissen verbleiben im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bei der fh gesundheit, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist.

### **4. Haftung**

- 4.1. Die fh gesundheit übernimmt im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung keine Haftung für (Wert)Gegenstände.
- 4.2. Die fh gesundheit haftet im Übrigen nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von MitarbeiterInnen der fh gesundheit verursacht worden ist. Gegenüber NichtkonsumentInnen wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.3. Der Ausfall einer/s Lehrenden oder eines Studienganges oder eines Lehrganges begründet keine Haftung der fh gesundheit.
- 4.4. Die Ordnungen (Hausordnung, Brandschutzordnung, Hochwasserordnung etc.) der einzelnen Standorte in der jeweils gültigen Fassung sind für alle Personen verbindlich.

### **5. Datenschutz, Datensicherheit**

- 5.1. Detaillierte Informationen zum Datenschutz an der fh gesundheit im Allgemeinen sowie zu konkret verarbeiteten Datenarten samt allfälligen ÜbermittlungsempfängerInnen und Rechtsgrundlagen (Datenschutzerklärung) finden sich unter [www.fhg-tirol.ac.at](http://www.fhg-tirol.ac.at), Rubrik „Datenschutz“.
- 5.2. MitarbeiterInnen, Studierende sowie sonstige VertragspartnerInnen der fh gesundheit verpflichten sich zur strikten Einhaltung der Vorgaben betreffend des Datenschutzes und der Datensicherheit (MitarbeiterInnen-Information Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der gültigen Fassung, sowie <https://intranet.tirol-kliniken.cc/page.cfm?vpath=spektrum/mitarbeiterinnen/datenschutz>) sowie der Vorgaben betreffend des Urheberrechts.

### **6. Lehr- und Prüfungstätigkeit**

- 6.1. In Bezug auf die Lehr- und Prüfungstätigkeit an der fh gesundheit gelten für „nebenberuflich Lehrende“ die Regelungen im freien Dienstvertrag.

## **7. Vermietung von Räumlichkeiten**

- 7.1. Die fh gesundheit vermietet ihre Räumlichkeiten, soweit dies dem Unternehmensgegenstand nicht zuwiderläuft.
- 7.2. Die Mieterin hat der fh gesundheit auf ihr Verlangen hin Auskünfte über die geplante Verwendung der Mieträumlichkeiten zu erteilen und Einsicht in Organisationsunterlagen der beabsichtigten Veranstaltung zu gewähren. Die fh gesundheit behält sich vor, von einer Vermietung Abstand zu nehmen oder diese sofort aufzulösen, wenn eine Veranstaltung den Interessen der fh gesundheit entgegensteht, den Ruf der fh gesundheit schädigt oder gegen die guten Sitten verstößt.
- 7.3. Die Mietpreise für Räumlichkeiten der fh gesundheit sind der jeweils gültigen Mietpreisliste zu entnehmen.
- 7.4. Der Veranstalter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- 7.5. Die behördlichen Auflagen und Überwachungen (Baupolizei, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst) sind vom Veranstalter einzuhalten bzw. selbstständig und auf eigene Kosten zu organisieren.

## **8. Inkrafttreten, Wirksamkeit und Gerichtsstand**

- 8.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 01.06.2021 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer bisherigen Fassung
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 8.3. Für allfällige Streitigkeiten wird die alleinige Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichts in Innsbruck vereinbart, bei KonsumentInnen gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Es ist das österreichische Recht anzuwenden unter Ausschluss von Verweisungsnormen.